

## **Überleitungsbestimmungen**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Obstbäume, Beerensträucher
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodentalertümern, Kulturdenkmälern, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen
- VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.
- VIII. Düngezustand und Klee, Flächenstilllegung
- IX. Einziehung der alten Wege und Gräben
- X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- XI. Wasseraufnahme
- XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
- XIII. Pacht und Nießbrauch
- XIV. Geldausgleiche

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

## II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet etwa gestellter Anträge oder der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.
2. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt:
  - Garten- und Hofraumflächen **30.11.2014**
  - Weingarten und Brachen **30.11.2014**
  - Sonst. Land- und Forstwirtsch. Nutzflächen **30.11.2014**
3. Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit unter den nachfolgenden Ziffern, insbesondere Ziffern V. bis VIII keine besondere Regelung getroffen ist. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

## III. Übernahme der Obstbäume, Beerensträucher

1. Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträuchern geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.
2. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen und Beerensträuchern steht für das Jahr noch dem bisherigen Eigentümer zu. Sie muss aber am **30. November 2014** beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt geht, soweit zwischen den Beteiligten keine anderweitige Einigung vereinbart wurde, das noch nicht geerntete Obst ohne Entschädigung auf den neuen Eigentümer über.
3. Für die abgegebenen Pflanzen wird der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **15. Dezember 2014** beim DLR Mosel zu stellen. Bäume und Sträucher, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Die Geldausgleiche für die vorgenannten Pflanzen werden in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt.

Über den Ausgleich für diese Pflanzen können sich die Beteiligten auch anderweitig einigen.

4. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird keine Geldabfindung gegeben. Sie gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über.
5. Obstbäume können vom bisherigen Eigentümer unter Beachtung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bis zum **30. November 2014** entfernt werden, wenn Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden. Anträge sind bis **15. November 2014** an das DLR zu richten.
6. Für die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern gelten die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes vom 15.06.1970 – GVBl: S. 198 -, geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) in der jeweils gültigen Fassung. Bäume, die von neuen Grenzen nicht den gesetzlich erforderlichen Abstand haben, können bis zur Abgängigkeit stehen bleiben. In diesen Fällen hat der Nachbar etwaige Beeinträchtigungen entschädigungslos zu dulden.

#### IV. Bestimmungen über Waldbestände

entfällt

#### V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und des Landespflegegesetzes.

Für die vorgenannten Holzpflanzen wird – soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben – der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens **15. Dezember 2014** beim DLR Mosel zu stellen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 12 des Landespflegegesetzes in der gültigen Fassung verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Hecken oder Gebüsch zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen. Befreiungen müssen bei der Kreisverwaltung - Untere Landespflegebehörde - beantragt werden.

## VI. Bestimmungen über Weinberge & andere Sonderkulturen

1. Der Besitz an Sonderkulturen wie Weinreben, geht – soweit in Abschnitt II keine andere Regelung getroffen ist – mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, auf den Empfänger der Landabfindung über.

## VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.

1. Bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Gartenhäuschen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern) gehen in den Besitz des Empfängers der Landabfindung über. Die Bestimmungen über die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) bleiben unberührt.
2. Der bisherige Eigentümer kann auf Antrag für die abzugebenden Einfriedungen und baulichen Anlagen von der Teilnehmergeinschaft Geldabfindung erhalten, während der Planempfänger an die Teilnehmergeinschaft eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen. Anträge der Alteigentümer auf Geldabfindung sind bis zum **15. Dezember 2014** dem DLR schriftlich vorzulegen.
3. Sind gegen Abfindungen in der Ortslage Widersprüche gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG anhängig, so kann das DLR anordnen, dass die baulichen Anlagen und Einfriedungen auf den Abfindungsplänen, die Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sind, bis zur unanfechtbaren Entscheidung der Widersprüche unverändert bleiben.

Im Übrigen gelten die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG weiter (siehe unter Abschn. XII).

4. Ablagerungen auf Grundstücken wie z.B. Stroh-, Komposthaufen und Holzpolder sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum **01. März 2015** wegzuräumen bzw. zu beseitigen.
5. Neue Hecken und Einfriedungen (nicht Weidezäune) dürfen erst nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes angelegt werden. Dabei sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Abschnitt X Nr. 2.9) zu beachten. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird öffentlich bekannt gegeben.

## VIII. Düngezustand, Flächenstilllegung

1. Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.
2. Die im Zuge von Flächenstilllegungsmaßnahmen mit Wildkräutern oder Gründüngungspflanzen bestandenen Flächen sind vom Alteigentümer spätestens bis zum **30. November 2014** abzumähen bzw. abzumulchen. Darüber hinaus besteht für den Alteigentümer keine weitere Pflegeverpflichtung an den Stilllegungsflächen.

## IX. Einziehung der alten Wege und Gräben

entfällt

## X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

entfällt

## XI. Wasseraufnahme

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann bzw. in Nummer 3.6 des Flurbereinigungsplanes eine andere Festsetzung getroffen ist. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

## XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:
  - 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  - 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  - 1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1.1 und 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 1.2 und 1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
5. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

### XIII. Pacht und Nießbrauch

Auf die Bestimmungen der §§ 66 Abs. 2, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes wird hingewiesen. Soweit Pachtverhältnisse und Nießbrauch infolge der Flurbereinigung einer Neuregelung bedürfen und diese durch das DLR herbeigeführt werden soll, müssen Anträge zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem DLR gestellt werden.

### XIV. Geldausgleiche

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt schnellstmöglich, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Geldausgleiche sind innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Anforderung zu zahlen.

Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an Beteiligte in Flurbereinigungsverfahren, die 1.500,00 € im Kalenderjahr übersteigen, werden nach § 5 Mitteilungsverordnung vom 26.05.1999 (BGBl. I S. 1077) dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

Die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren haben ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten.

Im Auftrag:

(LS)

gez. Heiko Stumm

## Auszug aus dem Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz

### 1. § 42 Grenzabstand und Einfriedungen

Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.

Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Anbringen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

Wird eine Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, durch eine andere ersetzt, so ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Einfriedung in einer der Erneuerung gleichkommender Weise ausgebessert wird.

### 2. § 44 Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von Nachbargrundstücken – vorbehaltlich des § 46 – folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar
  - a) sehr stark wachsende Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Bergahorn, Sommerlinde, Pappelarten, Rosskastanie, Stieleiche, ferner Douglasfichte, Fichte, österreichische Schwarzkiefer, Atlaszeder, **4 m**
  - b) stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Hainbuche, Vogelbeere, Weißbirke, Zierkirsche, Kiefer, Lebensbaum, **2 m**
  - c) allen übrigen Bäumen **1,5 m**
2. mit Obstbäumen, und zwar
  - a) Walnusssämlingen **4 m**
  - b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschbäumen und veredelten Walnussbäumen **2 m**
  - c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäumen **1,5 m**
3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräuchern), und zwar
  - a) stark wachsenden Sträuchern mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder **1,0 m**
  - b) allen übrigen Sträuchern **0,5 m**
4. mit Beerenobststräuchern, und zwar
  - a) Brombeerensträuchern **1,0 m**
  - b) allen übrigen Beerenobststräuchern **0,5 m**

- |    |                          |              |
|----|--------------------------|--------------|
| 5. | mit einzelnen Rebstöcken | <b>0,5 m</b> |
| 6. | mit Baumschulbeständen   | <b>1,0 m</b> |

wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern in Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden.

- |    |                               |              |
|----|-------------------------------|--------------|
| 7. | mit Weihnachtsbaumpflanzungen | <b>1,0 m</b> |
|----|-------------------------------|--------------|

wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

#### § 45 Grenzabstände für Hecken \*)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- |    |                              |   |
|----|------------------------------|---|
| 1. | mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe | 0,25 m,   |
| 2. | mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe | 0,50 m,   |
| 3. | mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe | 0,75 m,   |
| 4. | mit Hecken über 2,0 m Höhe   | einen um das Maß der Mehrhöhe<br>größeren Abstand als 0,75 m. |

\*) Artikel 2 Abs. 1 des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Nachbarrechts gesetzes für Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 lautet:

Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (6.8.2003) angepflanzten Hecken, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes den nach Artikel 1 Nr. 8 (§ 45 Nr. 4) vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind bis zu der an diesem Tage erreichten Höhe zu dulden, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

#### § 46 Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a jedoch die 1½ fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
  2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist, oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.
- (2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für
1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
  2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
  3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
  4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des erschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum oder als Wirtschaftsweg dienen.